

Der Remsthal-Bote.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.
Mit der Wochenbeilage: „Deutsches Unterhaltungsblatt“.

Erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pfg., frei ins Ausland geliefert 1 Mtl., durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mtl. 20 Pf., außerhalb desselben 1 Mtl. 40 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 3spaltige Garmozzeile oder deren Raum 6 Pfg., auswärtig 9 Pfg.

Nr. 119.

Samstag den 26. Juli 1884.

45. Jahrgang.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

An die Schultheißenämter.

In der Beilage zu No. 172 des Staatsanzeigers sind zum Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli d. J., (Reichsgesetzblatt S. 69) mehrere Bekanntmachungen und Anordnungen ergangen. Nach denselben, die auch hienach zum Abdruck gebracht werden, hat jeder Unternehmer eines unter den §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebs diesen letzteren spätestens bis zum 1. Septbr. d. J. nach gewissen näheren Vorschriften bei dem Ortsvorsteher anzumelden, der sodann die Anmeldung dem Oberamt vorzulegen hat. Die Schultheißenämter werden deshalb angewiesen, alle zur Anmeldung verpflichteten Unternehmer unter Bekanntgabe der diesfälligen Vorschriften und unter Hinweisung auf die Strafbarkeit der Unterlassung zu Erfüllung ihrer Pflicht aufzufordern, und sodann an ihrem Theile die Vorschriften zu vollziehen.

Den 24. Juli 1884.

R. Oberamt:
Thym.

Departement des Innern.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt S. 69).

Vom 20. Juli 1884.

Auf Grund des §. 199 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.G.B. S. 69) wird hienach Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die in §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes der „unteren Verwaltungsbehörde“ zugewiesenen Verrichtungen werden von den Oberämtern, die ebendasselbst der „höheren Verwaltungsbehörde“ zugewiesenen Verrichtungen werden von der Centralstelle für Gewerbe und Handel wahrgenommen.

Die in dem §. 11 des bezeichneten Reichsgesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen der unter den §. 1 desselben fallenden Betriebe sind von den Unternehmern durch Vermittlung der Ortsvorsteher an die Oberämter zu erstatten.

Die in No. 163 des Reichsanzeigers enthaltene Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 14. Juli d. J., betreffend die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe, wird im Anschluß zum Abdruck gebracht.

§. 2.

Die in §. 11 Abs. 3 des Reichsgesetzes bezeichneten Geldstrafen fallen den Amtskorporationsklassen zu.

Stuttgart, den 20. Juli 1884.

H ö l d e r.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe.

Vom 14. Juli 1884.

In Gemäßheit des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt S. 69) hat jeder Unternehmer eines unter den §. 1 dieses Gesetzes fallenden Betriebes den letzteren unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde binnen einer vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden Frist anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. September d. J. einschließlic festgesetzt.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehenden Auszug aus dem genannten Gesetze sowie auf die beige-fügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Das Reichs-Vericherungsamt.
H ö l d e r.

Auszug aus dem Unfallversicherungsgesetz.

§. 1 Absatz 1 bis 6.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie

in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den im Absatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichsversicherungsamt (§§. 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§. 3 Absatz 1.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Wert der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§. 9 Absatz 2 und 3.

Als Unternehmer gilt Derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzuteilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

§. 11.

Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichsversicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrem Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Hierzu eine Beilage und die Samstagsbeilage „Deutsches Unterhaltungsblatt.“

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreichung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Anleitung

In Betreff der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe.

(§. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.)

1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf alle versicherungspflichtigen, d. h. unter den §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe. Zu diesen gehören:

- Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten,
- Steinbrüche, Gräbereien (Gruben), Werften und Bauhöfe,
- Fabriken aller Art und Hüttenwerke.

Als Fabriken gelten insbesondere — auch wenn dies nach dem Sprachgebrauch zweifelhaft sein sollte — alle Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden.

Hiernach muß z. B. ein Bäcker, welcher in seinem Bäckereibetriebe mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt, diesen Betrieb anmelden;

d. alle Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen.

Hiernach muß z. B. ein Schneider, welcher mit einem Gasmotor und einem Lehrling arbeitet, seinen Betrieb anmelden;

e. Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände gewerbmäßig erzeugt werden;

f. jeder Gewerbebetrieb, welcher sich auf eine der nachstehend bezeichneten Arbeiten: Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten erstreckt.

2) Nicht versicherungspflichtig und daher auch nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Sodann fallen nicht unter das Gesetz:

a. die Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Gärtnerei, des Obst- und Weinbaus, die Viehzucht und Fischerei.

Die Benutzung einer feststehenden oder transportablen Kraftmaschine (Lokomotive etc.) zu landwirtschaftlichen Arbeiten, z. B. zum Pflügen, Mähen, Dreschen, zur Bedienung einer Entwässerungsanlage macht den landwirtschaftlichen Betrieb nicht versicherungspflichtig.

Land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe, d. h. gewerbliche Anlagen zur Verarbeitung der in der Land- und Forstwirtschaft gewonnenen rohen Naturprodukte, wie Brennereien, Ziegeleien, Stärkefabriken etc. sind nur dann anzumelden, wenn sie unter den §. 1 Abs. 1 oder 4 des Gesetzes fallen, insbesondere also, wenn sie nach der Art und dem Umfang des Betriebes als Fabriken anzusehen sind. Hiernach sind die Brennereien auf großen Gütern als Fabriken zur Anmeldung zu bringen, nicht dagegen die als landwirtschaftliche Nebengewerbe vorkommenden kleinen Haus-Brennereien und Brauereien, welche den sogenannten Hausbrunnen bereiten oder nur in ganz geringem Umfange betrieben werden.

Getreide-, Oel- und Walzmühlen, welche, zu einem Gute gehörig, in der Hauptsache gegen Entgelt für Dritte arbeiten und daneben den Bedarf des Gutsbesizers und seiner Leute mitdecken, sind anzumelden.

Nichtversicherungspflichtig ist ferner:

b. das Handwerk, soweit nicht die unter 1 c bis f bezeichneten Merkmale für den Betrieb zutreffen. Außerdem ist zu beachten, daß handwerksmäßige Betriebsanlagen, welche wesentliche Bestandteile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. eine Schlosserei in einer Baumwollspinnerei, mit dem Hauptbetriebe versicherungspflichtig sind.

Endlich:

c. sind nicht versicherungspflichtig das Handels- und Transportgewerbe, sowie die Gast- und Schankwirtschaft. Eisenbahn- und Schifffahrtbetriebe jedoch, welche wesentliche Bestandteile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. ein Eisenbahn-

betrieb auf einem Hüttenwerke, fallen mit dem Hauptbetriebe unter das Unfallversicherungsgesetz.

3) Nach Ziffer 1 d werden Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Motoren zur Verwendung kommen, als versicherungspflichtig angesehen. Gleichwohl bleiben solche Betriebe von der Versicherungspflicht befreit, wenn die Motoren nur vorübergehend und ohne daß sie zur Betriebsanlage gehören, benutzt werden. — vorausgesetzt, daß solche Betriebe nicht ohnehin nach den übrigen Bestimmungen der Ziffer 1 versicherungspflichtig sind.

Die vorübergehende Benutzung eines zur Betriebsanlage gehörenden, durch elementare Kraft betriebenen Motors, z. B. die vorübergehende Benutzung einer zur Betriebsanlage gehörenden Turbine zur Winterszeit, macht den Betrieb versicherungspflichtig. Ebenso begründet die dauernde Benutzung eines nicht zur Betriebsanlage gehörenden Motors, z. B. einer Lokomotive oder einer gemieteten, aus einem Nachbarhause herrührenden stationären Kraft die Versicherungspflicht des Betriebes.

4) Als „Aufbereitungsanstalten“ sind anzumelden: gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnener Erze,

als „Steinbrüche“: solche Anlagen, in denen die Gewinnung von Steinen gewerbmäßig und nach technischen Regeln über oder unter der Erde erfolgt,

als „Gräbereien (Gruben)“: die auf die Gewinnung der in den sogenannten oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Lehm etc.) gerichteten Anlagen, in denen ein gewerbmäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter Betrieb stattfindet. Die Ausbeutung eines eigenen Mergel- oder Torflagers zum Gebrauch auf dem eigenen Acker oder in der eigenen Haushaltung, sowie der nicht nach technischen Regeln erfolgende übliche Torfstich bäuerlicher Besitzer, auch wenn der Torf verkauft wird, fällt nicht unter das Gesetz. — Nach technischen Regeln gewerbmäßig betriebene Bernsteins-, Torf-, Kies- etc. Baggereien sind als Gräbereien (Gruben) anzumelden.

Als „Bauhöfe“ sind anzumelden: die auf eine gewisse Dauer berechneten Anlagen für Bauarbeiten (z. B. für Vorrichtung von Zimmerungen etc.).

5) Wer die Kraft seines stationären Motors an verschiedene Gewerbetreibende vermietet, muß, auch wenn er selbst die Kraft nicht benutzt, diesen Gewerbebetrieb mit Beziehung auf seinen Maschinenwärter, Heizer etc. anmelden. Dergleichen sind die einzelnen Unternehmer der von diesem Motor bewegten Betriebe für ihre Unternehmungen anmeldungspflichtig. (Vergl. Ziffer 3 Schlußsatz)

6) Die gewerbmäßigen Betriebe der Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinhauer, Brunnenmacher und Schornsteinfeger sind anzumelden, wenn in denselben auch nur ein Lehrling beschäftigt wird, einerlei ob es sich um Neubauten etc. oder Reparaturen etc. handelt.

Personen, welche nicht gewerbmäßig Maurer etc. Arbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

Andererseits brauchen die Unternehmer das Bauhandwerk nicht persönlich erlernt zu haben oder selbst auszuüben, um wegen ihrer Maurer-, Zimmer-, Dachdeckergehilfen anmeldungspflichtig zu sein. Zur Begründung der Anmeldungspflicht genügt es, daß der betreffende Arbeitgeber gewerbmäßig Maurer etc. Arbeiten ausführen läßt.

Nur die Zahl der im Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenmacher-, Schornsteinfeger-Gewerbe durchschnittlich beschäftigten Arbeiter ist anzumelden. Die Zahl der von dem Bauunternehmer etwa mitbeschäftigten Tischler, Glaser, Anstreicher etc. ist nicht mit anzumelden, es sei denn, daß die Tischlerei etc. von ihm fabrikmäßig (oben Ziffer 1 c, d) betrieben wird und deshalb für sich versicherungspflichtig ist.

Erdarbeiter für Wege-, Kanal-, Eisenbahn- etc. Bauten sind nicht anzumelden.

7) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Es genügt z. B. nicht, den Betrieb als Spinnerei, Weberei, Mühle anzumelden, sondern es muß aus der Angabe hervorgehen, was gesponnen, gewebt oder auf der Mühle verarbeitet wird.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Industriezweige, z. B. Baumwoll-Spinnerei, Weberei und Färberei, so sind diese Bestandteile bei der Anmeldung sämtlich anzugeben, und gleichzeitig ist derjenige Bestandteil hervorzuheben, welcher als der Hauptbetrieb anzusehen ist.

8) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) erfolgt.

9) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldepflicht ist es einflusslos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben sein, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Kinder, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Die Zahl der mehr als 2000 M. Jahresverdienst find nicht mitzuzählen.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten (Zuckerfabriken, Brauereien, Baubetriebe etc.), ist die anzumeldende („durchschnittliche“) Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes, also bei Maurern während des Sommers, ergibt.

12) Als „in dem Betriebe beschäftigt“ sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zu dem Betriebe der Fabrik etc. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der Betriebsanlage (der Fabrikhöfe etc.) erfolgt.

13) Selbständige Gewerbetreibende, welche in eigener Betriebsstätte im Auftrage oder für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse (d. h. in der Hausindustrie) beschäftigt werden, sind bei der Anmeldung nicht mitzuzählen. Ein Kaufmann (Fabrikant), welcher 100 Hausweber beschäftigt, hat deshalb allein noch keinen versicherungspflichtigen Betrieb.

Sollte dagegen ein Hausweber an seinem mittelst elementarer Kraft betriebenen Webstuhl einen Arbeiter beschäftigen, so müßte der Hausweber (nicht der Fabrikant, für den er arbeitet) diesen Betrieb gemäß Ziffer 1 d anmelden.

14) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

15) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldefrist nicht unbenuzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen“, die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

16) Schließlich werden die beteiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1884 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat Kreis (Amt)
 Regierungsbezirk Gemeinde- (Guts-) Bezirk
 Anmeldung
 auf Grund des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

| Name des Unternehmers (Firma). | Gegenstand des Betriebes*). | Art des Betriebes**). | Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen. | Bemerkungen. |
|--------------------------------|-----------------------------|-----------------------|--|--------------|
|--------------------------------|-----------------------------|-----------------------|--|--------------|

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | | | |
|--|--|--|--|--|

....., den 1884.
 (Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)
 *) Z. B. Baumwoll-Spinnerei, Weberei, Färberei, Appretur, Holzsägemühle, Getreidemühle, Delmühle.
 Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.
 **) Z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Dampf-, Wind-, Wasserkraft, Gas- motor etc.

Oeffentliche Ladung.

Der 24 Jahre alte ledige

Karl Christian Müller, Schreiner von Winnenden, zuletzt wohnhaft in Winnenden,

wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 No. 3 des Strafgesetzbuches.

Derselbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts hier selbst auf

den 17. September 1884, Vormittags 9 Uhr

vor das Königliche Schöffengericht Waiblingen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königlichen Landwehrbezirkskommando zu Ludwigsburg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Waiblingen, den 27. Juni 1884.

Sigloch,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Aus den orts- und feldpolizeilichen Vorschriften für den hiesigen Stadtbezirk wird Nachstehendes wiederholt zur Nachachtung und mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Uebertretungen derselben auf Grund Landespolizeistrafgesetz Art. 34 mit einer Strafe bis zu 9 M. werden belegt werden.

XI. Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften wegen des Geflügels.

- 1) Während der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober sind die Gänse eingeschlossen zu halten.
- 2) Wer in unmittelbarer Nähe von Gütern wohnt, hat seine Hühner vom 1. März bis 15. Oktober eingeschlossen zu halten.
- 3) Wer überhaupt sein Geflügel, sei es in einer Jahreszeit in welcher es wolle, Schaden laufen läßt, ist strafbar und schadenersatzpflichtig.
- 4) Die Tauben sind in Zeiten der Ernte und Saat innerhalb des jedesmal zur Veröffentlichung kommenden Zeitraums eingesperrt zu halten.
- 5) Kann der Eigentümer nicht ermittelt werden, so ist der Flugschütze angewiesen, Gänse und Hühner, welche Schaden laufen, ebenso Feldtauben, welche innerhalb des bekannt gemachten Zeitraums nicht eingesperrt sind, wegzuschließen.

Den 23. Juli 1884.

Stadt- und Schultheißenamt.

Waiblingen.

Veraffordirung von Weg- Arbeiten.

Im hiesigen vordern Stadtwald „Zipselbach“ ist ein Holzabfuhr-Weg ca. 1400 m lang herzustellen. Plan, Ueberschlag und Bedingungen sind auf dem Rathhause dahier aufgelegt und berechnen sich die Kosten auf 760 M.

Die Veraffordirung dieser Arbeiten wird am

Samstag den 2. August d. Js., Vormittags 8 Uhr

auf dem Rathhause dahier vorgenommen. Accordstrebhaber werden hiezu mit dem Bemerkten eingeladen, daß die bereits abgeholzte und ausgefleckte Wegstrecke vorher auf Verlangen von Forstwächter Enz im Zimmerich vorgezeigt wird.

Den 24. Juli 1884.

Stadt- und Schultheißenamt.

Revier Adelberg.

Holz-Verkauf.

Am Mittwoch den 13. Juli, Vormittags 9 Uhr im Stern in Blüderhausen aus dem Staatswald Sommerwand 6 Rm.



eichene Koller, 2 m lang; 1 Rm. eichene Prügel 1 1/2 m lang; 108 Rm. eichene Reispriegel; aus Haspensteig: 4 Nadelholzstämme IV. Cl. mit 1 Fm., 3 Rm. Nadelholz-Ausschuß

Zusammentunft zum Vorjetzen Morgens 7 Uhr je im Schlag.

Waiblingen.

Hobelspähne

sind zu verkaufen bei

Weslhäuser, Schreiner.

Waiblingen.

Schöne neue

Stroh-Band

hat zu verkaufen

Christian Schäfer, auf der Fuggerei.

Waiblingen.
Geschäftshaus-Verkauf.

Zu Folge Anordnung des R. Amtsgerichts Waiblingen vom 20. Mai 1884 und Beschlusses der Vollstreckungsbehörde vom 27. Mai 1884 kommt in der Zwangsvollstreckungssache gegen

Julius Wader, Buchdrucker und Kaufmann hier

am

Montag, den 28. Juli d. Js.

Vormittags 11 Uhr

auf hiesigem Rathhaus im I. Aufstreich zum Verkauf:

Nr. 5. 1 Nr 93 M. Ein 2stockiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller an der Hauptstraße, beim Steinsteiner Thor, 23 M. Hofraum.

Nr. 5a. 25 M. Ein 2stockiges Stallgebäude hinter vorstehendem Haus, Anschlag



15,000 M.

auf welchem günstig gelegenen Anwesen seit längerer Zeit ein Spezereewaaren-Geschäft betrieben wird.

Hiezu werden Kaufs Liebhaber — unbekannt mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen versehen — mit dem Bemerten eingeladen, daß als Verwalter Gemeinderath **Rinler** bestellt ist, und die Verkaufskommission aus dem Unterzeichneten und Gemeinderath **Wader** besteht.

Den 16. Juni 1884.

Vollstreckungsbehörde.
Vorstand: **Ebel.**

Waiblingen.

Verkauf eines Baumguts.

Die Unterzeichnete bringt am nächsten

Montag, den 28. d. Mts., Vormittags 11 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause in einmaligem Aufstreich zum Verkauf:

12,94 Ar Gras- und Baumgarten im Sämann

mit dem reichlichen Obstertrag und ladet Liebhaber zur Besichtigung und zum Kauf freundlichst ein.

Sternwirth **Ringler's** Wittwe.

Verkauf von Dinkel auf dem Halm.

Nächsten

S a m s t a g, den 26. Juli

Nachmittags 4 Uhr

verkaufen wir auf der Oberröthe den diesjährigen

Dinkelertrag von circa 7 1/2 Morgen

auf dem Halm gegen baare Bezahlung (vor dem Schnitt), wozu wir Liebhaber höflich einladen.

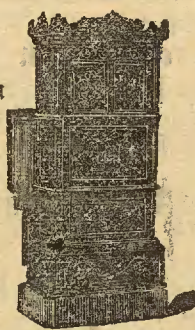


Allgemeine Baugesellschaft Stuttgart, Dampfziegelei Waiblingen.

Waiblingen.

Herde und Ofen

in großer Auswahl billigst, sowie die hierzu passenden



S o c h g e s c h i r r e

jeder Art.

Wilh. Braum,

Schlosserei-, Ofen- und Herdgeschäft,
Schmidenerstraße.

E n d e r s b a c h.

Aus der Verlassenschaftsmasse des

† **Lammwirth Müller** in Endersbach

kommen nächsten

Mittwoch, Mittags 1 1/2 Uhr

ca. 100 Hektoliter Wein



zur Versteigerung, wozu Liebhaber einladen.

Die Erben.

Rechnungen

in jedem Format liefert schnell und billig.
C. F. Buck.

Redaktion, Druck und Verlag von **C. F. Buck** in Waiblingen.

Waiblingen.

Gegen doppelte Sicherheit sind

1200 Mark

auf einen oder mehrere Posten auszuleihen.
Näheres bei der Redaktion.

2 unmöblierte Zimmer

mit Küche & Zubehör werden sofort zu mietzen gesucht. Offerten mit Preisangabe sub. **B. B. W. poste restante** **Esslingen a. N.**

Epilepsie (Fallsucht)

Krämpfe heilt selbst in den veraltetsten Fällen gewöhnlich in drei Tagen auch brieflich. Das Mittel ist leicht anwendbar, und empfiehlt nach 20jähriger Praxis **D. Mahler**, Spezialist für Epilepsiekranker in **Hannover**, Marktstr. 14. **Atteste von Geheilten** über die raschen Erfolge liegen zahlreich vor.

Nr. 1991.

Directe Post-Dampfschiffahrt **Hamburg - Havre - Amerika.**
Nach New-York jeden **Mittwoch u. Sonntag** von Hamburg und **Donnerstag** von Havre jeden **Dienstag** mit Deutschen Dampfschiffen der **Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft** August Bollen, Hamburg.

Auskunfts- und Ueberfahrts-Verträge bei **Fritz Mayer** und **Gottlob Fillingner**, Kaufmann in Waiblingen.

Waiblingen.

Schöne neue

Stroh-Band

sind billigst zu haben bei

Märtterer,
z. Böwen.

Waiblingen.

6 Viertel

Dinkel

auf dem Halm am Schützenhäusle hat zu verkaufen

Wer? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Wir geben noch ca. 18—20 Hektoliter

guten Most

in größeren und kleineren Parthieen sehr billig ab. Auch sehr gute

Stroh-Band

aus neuem Stroh.

F. & G. Pfander.

Schwarze Cachemires

und Barege, reine Wolle, hält Lager zu Fabrikpreisen und sendet auf Wunsch Proben

Ida Hainlen,

Stuttgart. Leonhardsstraße 12.

liefert